

Grundsatzentscheidungen des Bundesspielausschusses (BSA)

Stand: 14.08.2011

- Nr. 1 BTO, Spielberechtigung und Mitgliedschaft (07.03.1981)
Wer nicht mehr Mitglied eines Vereins ist, hat für diesen auch keine Spielberechtigung mehr.
- Nr. 2 3.1 BTO, Vereinswechsel nach Nominierung zu einem Turnier (30.11.1969)
Die Nominierung eines Spielers, der für ein höheres Turnier gemeldet worden ist, kann von dem meldenden Spielleiter zurückgenommen werden, wenn der Spieler in diesem Bereich nicht mehr startberechtigt ist.
- Nr. 3 3.2 BTO, Spielberechtigung (08.06.1974)
Das Fehlverhalten eines Spielers muss immer vom Verein getragen werden.
- Nr. 4 Gestrichen (14.08.2011)
- Nr. 5 Gestrichen (16.02.2002)
- Nr. 6 Gestrichen (16.02.2002)
- Nr. 7 Gestrichen (23.02.2008)
- Nr. 8 8.5 BTO, Sperren (23.04.1988)
Ein Antrag auf Sperre muss schriftlich gestellt werden und die gesamten Vorermittlungen einschließlich einer Stellungnahme des Betroffenen zum Sachverhalt enthalten.
- Nr. 9 9 BTO, Erstentscheidung durch einen Spielausschuss (11.02.1978)
Die erstmalige Festsetzung einer Buße durch eine Berufungsinstanz ist eine Entscheidung, die mit Protest an die nächste Instanz angefochten werden kann.
- Nr. 10 9.1 BTO, Streitfälle in Privatturnieren (27.06.1970)
Die Organisation kann keine Entscheidung über Zwischenfälle in Privatturnieren treffen.
- Nr. 11 9.1 BTO (24.11.1995)
Der Spielleiter/Turnierleiter braucht über einen auf dem Spielbericht vermerkten „Protest“ - Einspruch im Sinne der Ziffer 9.1 BTO - nur zu entscheiden, wenn er innerhalb von 5 Tagen begründet wird. Stichwortartige Begründung reicht nicht aus.
- Nr. 12 9.1 BTO (12.05.1984)
Zuständiger Spielleiter gemäß Ziffer. 9.1 BTO ist derjenige, in dessen Arbeitsbereich die Entscheidung fällt.
- Nr. 13 9.1 BTO (14.03.1985)
Entstehen während eines Mannschaftskampfes Meinungsverschiedenheiten, ist es zumindest ratsam, die Partie fortzusetzen. Auf dem Spielbericht wird dann zweckmäßigerweise vermerkt, bei welchem Zug und aus welchem Grund von nun an unter Protest gespielt wird, sowie die jeweils verbrauchte Bedenkzeit der Spieler.
- Nr. 14 9.2 BTO (20.06.1992)
Der BSA sieht die Veröffentlichung einer Abschlusstabelle als eine Entscheidung im Sinne von 9.2 BTO an.
- Nr. 15 Gestrichen (10.02.2007)
- Nr. 16 Gestrichen (16.02.2002)

Nr. 17 9.5 BTO (24.11.1995)

Bei der 10-Tage-Frist bei Protesten und Berufungen müssen die Endziffern der Poststempel-Daten übereinstimmen. Fällt der letzte Tag der 10-Tage-Frist auf einen Sonn- bzw. Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag. Zur Fristwahrung kann auch eine Abgabe gegen Empfangsbestätigung beim Zustellungsvertreter erfolgen.

Nr. 18 9.6 BTO, Ablauf einer Rechtsmittelfrist (27.06.1970)

Eine Entscheidung, die infolge Ablaufs der Protest- oder Berufungsfrist unanfechtbar geworden ist, kann nicht mehr geändert werden. Es spielt dabei keine Rolle, welche Motive maßgebend waren, die Entscheidung nicht anzufechten.

Nr. 19 9.11 BTO (28.01.1984)

An der Mitwirkung einer Rechtsmittelentscheidung ist verhindert, wer in unterer Instanz an der angefochtenen Entscheidung tatsächlich mitgewirkt hat.

Nr. 20 Gestrichen (16.02.2002)

Nr. 21 10 BTO, Mannschaftsmeldungen / Rangfolge (11.07.1987)

Wenn im Rechtsmittelverfahren nach Abgabe der Mannschaftsmeldung eine Spielberechtigung geändert wird, wird den Vereinen Gelegenheit zu einer Änderung der Meldung gegeben.

Nr. 22 Gestrichen (23.06.2007)

Nr. 23 10.4 BTO, Zurückziehen einer Mannschaft nach der Meldung (24.11.1995)

Spieler einer nach der namentlichen Meldung zurückgezogenen Mannschaft sind so zu behandeln, als nähmen sie noch am Turnier teil (z.B. bei Ersatzstellung).

Nr. 24 Gestrichen (23.06.2007)

Nr. 25 10.3/10.4/10.7 BTO, Zum Begriff „Unterste Mannschaft“ (24.11.95)

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Klasse und gehört zu diesen auch die unterste Mannschaft, gelten alle Mannschaften, die der Verein in dieser Klasse unterhält, als unterste Mannschaft.

Nr. 26 12.2.3 BTO (13.07.1991)

Der BSA sieht die Teilnahme an einem Lehrgang nicht als Verlegungsgrund im Sinne von BTO 12.2.3 an.

Nr. 27 14 BTO, Aufgaben des Ausrichters (14.07.1973)

Zu den Aufgaben des Ausrichters eines Wettkampfes gehört es, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Kampfablaufs gegen Dritte vorzugehen und nötigenfalls vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Nr. 28 14 BTO, Spiellokal (08.06.1974)

Wettkämpfe können nur mit Zustimmung aller Beteiligten (Spieler) in Privatwohnungen ausgetragen werden.

Nr. 29 14 BTO, Spiellokal (10.02.1979)

Der Gastgeber soll dafür sorgen, dass das Spiellokal mindestens 30 Minuten vor Turnierbeginn geöffnet ist.

Nr. 30 14 BTO (14.03.1987)

Die Zeit, die für einen Wechsel des Spiellokals vergeht, ist dem gastgebenden Verein auch dann anzulasten, wenn ihn an dem notwendigen Lokalwechsel kein Verschulden trifft.

Nr. 31 Allgemein (15.06.1985)

Bei einer Fusion von Vereinen behält der neue Verein alle von den bisherigen Vereinen erworbenen Spielberechtigungen. Bei der Auflösung einer Fusion müssen alle Mannschaften unten neu anfangen, es sei denn, ein Verein behält Namen und Berechtigungen.

Nr. 32 Allgemein (21.07.1990)

Wie bei einem Klassenverzicht eines Vereins vor der Festlegung der neuen Spielpläne bzgl. einer Klassenauffüllung zu verfahren ist, ist Sache der betreffenden Ebene.

Nr. 33 2.4 ASpO, Leitung von Mannschaftskämpfen (BTG 1/84)

Der in einem Mannschaftskampf eingesetzte Schiedsrichter ist berufen, selbst zu beurteilen, ob auftretende dauernde und nicht abstellbare Störungen zumutbar sind oder nicht, und entsprechend seinem Urteil zu entscheiden (auf Zurückweisung der Beanstandungen, oder aber auf Unterbrechung –falls Fortsetzung woanders möglich– bzw. auf Abbruch).

Nr. 34 Allgemein (17.03.1984)

Ein Turnierleiter kann eine von ihm als falsch erkannte eigene Entscheidung in angemessener Frist zurücknehmen.

Nr. 35 2.4 ASpO / 14 BTO (28.01.1984)

Der BSA hält es für eine der Aufgaben des Schiedsrichters, darüber zu entscheiden, ob ein Spiellokal zumutbar ist oder nicht. Im Streitfall wird der BSA in der Regel der Entscheidung des Schiedsrichters entscheidende Bedeutung beimessen.

Nr. 36 4 ASpO, Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vierer-Pokal) (24.11.1995)

Im Vierer-Pokal gelten alle Bestimmungen der BTO für Mannschaftskämpfe, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen sind.

Nr. 37 4 ASpO, Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vierer-Pokal) - (24.11.1995)

Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an der Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vierer-Pokal) teil, ist innerhalb der Mannschaften die Rangfolge der Meldung zur Mannschaftsmeisterschaft einzuhalten. Im Übrigen gilt 10 BTO. Dabei wird die Pokalmeisterschaft jeder einzelnen Ebene als jeweils eine Klasse angesehen.

Nr. 38 Gestrichen (25.04.2010)

Nr. 39 Gestrichen (16.02.2002)

Nr. 40 (12.02.2005)

Außer in Partien nach Blitzregeln ist der Hinweis eines Dritten „das Blättchen eines Spielers sei gefallen“ kein spielentscheidendes Hineinreden, wenn ein Blättchen vor Ausführung des Kontrollzuges gefallen ist. Die Person, die den Hinweis gegeben hat, ist zu bestrafen. Sofern es sich um Zuschauer handelt, wird dieser aus dem Turnierraum verwiesen.

Nr. 41 Gestrichen (16.02.2002)

Nr. 42 Allgemein (14.03.1987)

Dauerndes Remis anbieten stellt eine unzulässige Störung des Gegners dar.

Nr. 43 4 BTO, Zugang von offiziellen Schreiben (7.11.1997)

Einladungen, Ausschreibungen und sonstige Schreiben des zuständigen Spielleiters gelten am dritten Werktag nach Versand als zugegangen.

Nr. 44 Gestrichen (04.02.2006)

Nr. 45 Gestrichen (04.02.2006)

Nr. 46 Gestrichen (10.02.2007)

Nr. 47 Gestrichen (26.06.2004)

Nr. 48 9.5 BTO, Einsprüche etc., Benachrichtigung (19.2.1999)

Die Unterrichtung über das Vorliegen eines Rechtsmittels hat durch den Vorsitzenden der entscheidenden Rechtsmittelinstanz zu erfolgen.

Nr. 49 Bezug zu BTO 10.4 (16.02.2002)

Nominierungen sind Einsätzen gleich zu setzen.

Nr. 50 4.1 BTO, Ausschreibung (07.02.2004)

Im Regelfall sollte die Ausschreibung den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor Beginn der Meisterschaft zugestellt werden.

Nr. 51 Voraussetzung zur Teilnahme an einem Turnier (26.06.2004)

Für die Zulassung und die Teilnahme an einem Turnier, müssen die Voraussetzungen der BTO 3.1 vom Meldeschluss bis zum Ende des Turniers erfüllt sein.

Nr. 52 (21.10.2004)

Der Verstoß eines Spielers gegen die BTO 6.7 zweiter Satz "Im Turniersaal mitgeführte Telefone (Handys, o.ä.) müssen ausgeschaltet sein; ihre Benutzung ist untersagt" führt grundsätzlich zum Partieverlust.

Nr. 53 Spielbedingungen (12.02.2005)

Der Turnierraum muss eine ausreichende Größe haben, sowie gut belüftet und ggf. ausreichend beheizt sein. Es muss genügend Bewegungsfreiheit für die Spieler, die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein. Im Turnierraum muss Ruhe herrschen. Es müssen ausreichend Spielmaterial, Partieformulare und Schachuhren vom gastgebenden Verein entsprechend den Normen gestellt werden.

Nr. 54 Spielberichtskarten (12.02.2005)

Das Fälschen oder Manipulieren von Spielberichtskarten ist eine grobe Unsportlichkeit, die mit einer entsprechend hohen Buße nach BTO 8 zu ahnden ist.

Nr. 55 (07.02.2009)

Für Entscheidungen nach der Bundesturnierordnung dürfen Vereinssatzungen oder Ordnungen von Vereinen nicht herangezogen werden

Nr. 56 (25.04.2010)

Für einen Spieler darf für den selben Verein höchstens einmal je Spieljahr eine Spielberechtigung erteilt werden.